



Abwasserentsorgungsreglement und Tarif (AbwR)

Gültig ab 1. Januar 2018

Änderung 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
	Gemeindeaufgaben	4
	Zuständiges Organ.....	4
	Entwässerung des Gemeindegebietes	5
	Erschliessung	5
	Kataster.....	5
	Öffentliche Leitungen.....	5
	Hausanschlussleitungen.....	6
	Private Abwasseranlagen	6
	Durchleitungsrechte	6
	Schutz öffentlicher Leitungen.....	7
	Bewilligungen Gewässerschutz	7
	Durchsetzung	7
II.	Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften	8
	Anschlusspflicht	8
	Bestehende Bauten und Anlagen	8
	Vorbehandlung Schädlicher Abwässer	8
	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	8
	Waschen von Motorfahrzeugen	10
	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	10
	Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....	10
	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	10
III.	Baukontrolle.....	10
	Baukontrolle.....	10
	Pflichten der Privaten.....	11
	Projektänderungen	11
IV.	Betrieb und Unterhalt	11
	Einleitungsverbot.....	11
	Rückstände aus Abwasseranlagen	12
	Haftung für Schäden	12
	Unterhalt und Reinigung	13
V.	Finanzierung.....	13
	Finanzierung der Abwasserentsorgung.....	13
	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	14
	Anschlussgebühren	14
	Wiederkehrende Gebühren	15
	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	15
	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist.....	16

Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	16
Gebührenpflichtige	17
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	17
Widerhandlungen gegen das Reglement.....	17
Rechtspflege.....	17
Übergangsbestimmungen	17
Inkrafttreten	17
Anhang Gebühren	21
Änderung per 01.01.2022	21
1. Einmalige Gebühren	21
Anschlussgebühr	21
2. Jährliche wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren).....	21
Grundgebühr Abwasser	21
Grundgebühr Regenabwasser	21
Verbrauchsgebühr	21
Mehrwertsteuer	22

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlassen gestützt auf

- Art. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

c die Baukontrolle;

d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;

e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

- g* den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h* die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i* die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Art. 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeinde-abwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch baupflichtige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Bewilligungen Gewässerschutz

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15

Vorbehandlung Schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a Nicht verschmutztes *Regenabwasser* und *Reinabwasser* sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

- b* Die *Versickerung* von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c* Beim Ableiten von *Regenabwasser* (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d* *Reinabwasser* darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motor- fahrzeugen	Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.
Anlagen der Liegenschafts- entwässerung	Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA. ² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA. ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.
Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasser- schutzzonen	Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle	Art. 21 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen. ² In schwierigen Fällen kann der Gemeinderat Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
--------------	--

³ Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Der Gemeinderat meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a* einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b* wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c* Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d* sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a* die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates ~~in einem separaten Gebührenreglement (Abwassertarif I) die Höhe der Anschlussgebühren; im Anhang Gebühren~~

¹ die Höhe der Anschlussgebühr,

² den Rahmen für die jährlich wiederkehrenden Gebühren; ²

- b* der Gemeinderat ~~in einer Gebührenverordnung (Abwassertarif II) die Höhe der jährlichen Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren); in einem Gebährentarif (Verordnung)~~

¹ die Anpassung der Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex,

² die jährlich wiederkehrenden Gebühren innerhalb der Gebührenrahmen. ³

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022

Art. 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Unit) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Dachflächen), das in die Kanalisation (Schmutzabwasser und Sauberabwasser) eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der LU oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

³ Die Grundgebühr wird pro angeschlossenes Gebäude erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

⁶ Für Regenabwasser von Dachflächen, das nicht direkt in Flurleitungen, sondern in die Kanalisation (Schmutzabwasser und Sauberabwasser) eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr je angeschlossenes Gebäude zu bezahlen.

⁷ Die Grundgebühr von Betrieben ist abgestuft nach Abwasseranfall zu bezahlen

⁸ Wenn bei Betrieben kein Abwasser anfällt, ist die Minimalgebühr (bis zu 300 m³) geschuldet

⁹ Nebenzähler von gewerblich genutzten Anbauten sind von der Grundgebühr befreit; die Grundgebühr wird über den Hauptzähler abgerechnet.⁴

Art. 32

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30.06. kann eine Teilrechnung gestellt werden.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 37

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 38

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 5. Dezember 2003 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 beraten und genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

Susanne Wenger
Gemeindeschreiber-Stv.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin-Stv. bescheinigt, dass dieses Reglement vom 26. Oktober bis 1. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 26. Oktober und 2. November 2017 bekannt gegeben.

Oberstocken, 12. Dezember 2017

Susanne Wenger
Gemeindeschreiber-Stv.

Art. 40

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung von Stocken-Höfen rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften weiterer Reglemente auf, insbesondere den Abwassertarif II vom 1. Januar 2018.⁵

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die Änderung des Wasserversorgungsreglements am 10. Juni 2022 genehmigt.

Gemeinderat Stocken-Höfen

Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin-bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 9. Mai bis 9. Juni 2022 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 18 und 19 vom 5. und 12. Mai 2022 bekannt gegeben.

Zum Beschluss vom 10. Juni 2022 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingegangen.

Oberstocken, 11. Juli 2022

Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Die Änderung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 14. Juli 2022 publiziert.

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022

Installationsanzeige (für die Anschlussgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU Total
							K	W		K	W	
Normalinstallationen							K	W				
Handwaschbecken									1			
WC-Spülkasten									1			
Getränkeautomat									1			
Bidet, Coiffeurbrause									1			
Haushaltgeschirrspüler									1			
Haushaltwaschautomat									2			
Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse									2			
Dusche									2			
Spülbecken									2			
Waschtrog									2			
Ausgussbecken, Stand und Wandausguss									2			
Urinoir-Spülung									3			
Badewanne									3			
Spülbecken für Gewerbe									4			
Geschirrbrause									4			
Entnahmearmatur für Garten und Garage									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	LU	
Kühl- und Klimaanlage										1 LU = 6 l/min		
Vieh-Selbsttränke												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte LU (A + B + N)												
./. davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

LU = Belastungswerte nach SVGW W3 2013

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

Anhang Gebühren

Änderung per 01.01.2022

Die Gemeindeversammlung Stocken-Höfen erlässt gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Dezember 2017 die Höhe der Anschlussgebühr sowie die Rahmen der jährlich wiederkehrenden Gebühren.

1. Einmalige Gebühren

Art. 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW und der entwässerten Fläche m² für die Einleitung des Regenabwassers berechnet.

² Sie beträgt

a CHF 200.00 je LU

b CHF 4.00 je m² entwässerte Fläche für die Einleitung von Regenabwasser

³ Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m² entwässerte Fläche berechnet.

2. Jährliche wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)

Art. 2

Grundgebühr Abwasser

¹ Die Grundgebühr beträgt:

- CHF 200.00 bis CHF 250.00 je angeschlossenes Gebäude

² Diese Grundgebühr erhöht sich bei Wohngebäuden um je ~~30%~~ CHF 60.00 bis CHF 80.00 je Wohnung ab der zweiten, durch den Hausanschluss erschlossenen Wohnung,

⁴ Die Grundgebühr je Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt jährlich bei einem Abwasseranfall von

- | | |
|--|---------------------------|
| ▪ bis zu 300 m ³ | CHF 100.00 bis CHF 150.00 |
| ▪ über 300m ³ bis zu 1'000 m ³ | CHF 200.00 bis CHF 250.00 |
| ▪ über 1'000 m ³ | CHF 300.00 bis CHF 350.00 |

Art. 3

Grundgebühr Regenabwasser

Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation oder einen Regenabwasserkanal beträgt CHF 50.00 je angeschlossenes Gebäude.

Art. 4

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- CHF 1.00 bis CHF 1.60 je m³ Abwasseranfall gemäss Art. 31 und 32 des Abwasserentsorgungsreglements

Art. 5

Mehrwertsteuer

Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese ist hinzuzurechnen, sofern die Gebühren der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt sind.